

ADB-Artikel

Reding: *Ital R.*, der ältere, Landammann in Schwyz, † am 6. Febr. 1447; — stand in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts während mehr als 30 Jahren mit so hervorragender Bedeutung an der Spitze des Landes Schwyz und unter den Häuptern der Eidgenossenschaft, daß seiner nicht bloß die öffentlichen und privaten Urkunden, sondern auch die so selten Individuelles hervorhebenden zeitgenössischen Chroniken oft gedenken. Ende des 14. Jahrhunderts geboren, 1403 zum ersten Male als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte von Privaten, 1411 als einer der schweizerischen Boten auf einem eidgenössischen Tage erwähnt, tritt er Ende 1412 als „Ammann“ (Landammann) von Schwyz auf und bekleidet nun dies Amt fast ununterbrochen bis ins Jahr 1444. Ob und wie weit R. schon in früherer Zeit auf die kräftige, sehr ausgesprochen demokratische Politik von Schwyz, insbesondere in den Angelegenheiten von Zug (1404) und Appenzell (1403—11), Einfluß übte (wie neuere Schriftsteller anzunehmen pflegen), ist nicht zu ermitteln. Gewiß ist dagegen, daß er, einmal an die Spitze des Landes gestellt, die Seele desselben für lange Zeit war und mit seltener Kraft und Einsicht dessen Angelegenheiten leitete. Der natürlichen Vergrößerungspolitik, welche damals die Eidgenossen aller Orte im Gegensatz zu Oesterreich und dem Adel beseelte, wußte Reding's Begabung, mit der sich ein unbeugsamer Wille, der bis zur grausamen Härte ging, verband, ungeahnte Erfolge für Schwyz zu verschaffen. Daß schon in den Anfängen seines Amtes seine Persönlichkeit vielfache Aufmerksamkeit auf sich zog, zeigen die zahlreichen Fälle, in welchen ihm nicht bloß im Umkreis der Waldstätte, sondern auch auswärts, wie in den rätischen Streitigkeiten der Rätzüns, Toggenburg und Metsch, mit dem Bischof von Chur, dem Abt von Disentis und den Herren von Sax (13. März 1413), oder in bernisch-solothurnischen Streithändeln (2. April 1413) schiedsrichterliche Thätigkeit zugebracht oder wirklich übertragen wurde. Entschieden war R. nun der Vertreter der höchst selbständigen, von Luzern, Uri und Unterwalden sich trennenden Haltung, welche Schwyz theils in den Beziehungen der Eidgenossen zum Wallis, theils in denjenigen zu Mailand beobachtete. Nicht nur nahm es an den Landrechten jener drei Orte mit den Walliser Gemeinden (1416, 1417) keinen Theil, sondern bemühte sich, als die Befehdung des Freiherrn Guiscard von Raron durch die Walliser (1414—16) den Letzteren genöthigt hatte, Berns Hülfe anzurufen, wo er verbürgert war, mit Zürich, Glarus und Zug (1416—20) eifrig um Vermittelung in diesen Wirren. Ja es stellte sich zuletzt am entschlossensten auf die Seite Berns, als es um Entscheidung aufgeworfener bundesrechtlicher Fragen zu thun war. Daß die drei Orte, die auf Seite der Walliser standen, dies bitter empfanden (zumal Zug, und wol auch Glarus, von Schwyz unzweifelhaft beeinflußt waren) und daß R. persönlich sehr entschieden die Politik seines Ortes vertrat, zeigt sich aus einer von Schwyz freilich zurückgewiesenen Bitte von Luzern (17. August 1419), es möge doch seinen Ammann R. anweisen, diejenigen „sicher zu sagen“, welche denselben geschmäht hätten. Ebenso spürbar bestand ein

wesentlicher Unterschied in der Haltung von Luzern, Uri und Unterwalden und derjenigen von Schwyz gegenüber Mailand. Denn weder in den Kriegszügen der Eidgenossen ins Eschenthal, noch in denjenigen ins Tessin, nahm Schwyz von Landes wegen einen so regelmäßigen und lebhaften Antheil, wie jene Orte es von ihm stets gewünscht hätten. Als vollends jene drei Orte nebst Zug am 30. Juni 1422 vor Bellenz eine blutige Niederlage gegen Carmagnola erlitten (Schlacht bei Arbedo), während eine Schaar ins Feld gezogener Schwyzer einen Beulezug ins Eschenthal unternommen hatte, blieb bei Jenen, zumal bei Luzern, ein neuer tiefer Unwille gegen Schwyz haften. Eine Aeußerung Reding's, auf einen Anspruch gegen Luzern nie verzichten zu wollen, der noch von der Eroberung des Aargau (1415) herstammte (April 1423), konnte Luzerns Stimmung nicht verbessern. Und selbst als die Bitten aller Eidgenossen Luzern endlich vermocht hatten, einem von Schwyz und R. beharrlich verfolgten Wunsche nachzukommen und ihnen die einst von Zug (1404) gegen Schwyz erlassenen eidgenössischen Spruchbriefe zurückzugeben, war mit Vernichtung dieser Documente (Stans, 24. August 1424) Luzerns Unwille noch nicht begraben (November 1424). Die letzte Anstrengung der Eidgenossen, sich in den Besitz von Bellenz zu setzen, verlief bei so bewandten Dingen fruchtlos (1425) und was jenseits des Gotthard lag, blieb aufgegeben (Friede mit Mailand 1426).

Die tiefsten Beweggründe zu dieser Politik Reding's lagen nicht so fast in der Unmöglichkeit für Schwyz, bei festem Anschlusse an die drei Orte sich, wenn auch ihm weniger naheliegende, aber doch ebenso sichere Vortheile wie jene bleibend zu erwerben, als vielmehr im Verlangen, für unmittelbare Interessen und Ausdehnung seines eigenen nächsten Gebietes den Blick und die Kräfte zu sparen. R. hatte einst über dem Antheil an gemeinsamer Erwerbung des Aargau durch die Eidgenossen nicht versäumt, für Schwyz von König Sigmund zu allernächst die Verleihung der obersten Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, in Schwyz, in der Waldstatt Einsiedeln, in der March und in Küßnach am Vierwaldstättersee zu gewinnen (28. April 1415). Ebenso setzte er über der unumgänglichen Theilnahme an den eidgenössischen Angelegenheiten nach Süden hin die größern Aussichten nicht außer Augen, welche für Schwyz in ganz anderer Richtung lagen: die Möglichkeit neuer Erwerbungen von Herrschaften und Einfluß in den Landschaften zwischen dem Zürich- und Walensee, Appenzell und dem Rhein, bei dem voraussichtlichen einstigen Auseinanderfallen der ausgedehnten Herrschaften, die Graf Friedrich von Toggenburg hier, von Graubünden herab bis ins Thurgau, theils erblich besaß, theils als Pfand von Oesterreich oder Lehen vom Reiche durch eine schlaue Staatskunst zusammengebracht hatte und hielt. Als die Aussicht schwand, daß ein Nachkomme oder stammverwandter Erbe dem Grafen folgen werde, und gewiß wurde, daß die Theilung seines Nachlasses unter zahlreiche Verwandte entfernteren Grades erfolgen müsse, konnten auch bloße Nachbarn hoffen, aus demselben Manches für sich davon zu tragen. In Schwyz wie in Zürich war man gleich begierig, dereinst den entscheidenden Einfluß im Lande vom obern Zürichsee bis an die Eingänge Graubündens zu gewinnen. Dort war R., hier der zürcherische Bürgermeister Stüßi der Träger dieser vorschauenden Gedanken, welche beide Orte gegenüber Graf Friedrich und, im Zusammenhange hiermit, gegenüber Appenzell seit dem Anfange des Jahrhunderts leiteten und seit der Mitte des dritten Jahrzehnts immer bestimmter den entscheidenden

Gesichtspunkt für ihre gesammte Politik bildeten. Die Geschichte der Schweiz erzählt den einleitenden diplomatischen Kampf zwischen beiden Orten und den zehnjährigen blutigen Krieg zwischen Schwyz, Glarus nebst den übrigen eidgenössischen Orten einer- und Zürich andererseits, der aus dieser Wettbewerbung um den 1436 eröffneten Toggenburgischen Nachlaß entstand und durch Zürichs unnatürliche Verbindung mit König Friedrich (1442) beinahe zur Zerstörung der Eidgenossenschaft geführt hätte. Die Erschöpfung aller Streitenden brachte endlich, 1446, einen dauernden Waffenstillstand zu Stande. R., der vom Frühjahr 1428—1432 im Landammannamte durch Hans Ab Iberg ersetzt worden war (unbekannt warum), aber 1432 dasselbe wieder antrat, wurde und blieb von da an bis 1444 der Führer seines Volkes im Rathe und im Feld. Er schlug in immer entscheidenderer Weise durch Kaltblütigkeit und Gewandtheit in Unterhandlungen mit Hoch und Niedrig, durch Energie und Unerbittlichkeit im Kriege und unterstützt durch die ganze Macht eidgenössischer Erinnerungen und demokratischer Gesinnung in den schweizerischen Völkerschaften, seinen allzuvordringlichen Gegner Stüßi, das dessen Einflüsse gänzlich hingegebene Zürich und Zürichs Bundesgenossen Oesterreich und den Adel. R. wußte sich Graf Friedrich's Gunst und bindende Verheißungen für Schwyz, im Gegensatz zu Zürich, noch in des Grafen letzten Jahren zu verschaffen; er nahm nach dessen Tode rasch die toggenburgische, Schwyz verheißene Obere March ein (Mai 1436), schloß gemeinsam mit Glarus Landrechte mit den toggenburgischen Unterthanen in Toggenburg, Uznach und Gaster (December 1436), für welche er persönlich bei Herzog Friedrich von Oesterreich in Feldkirch (Januar 1437) und bei den toggenburgischen Erben (December 1437) Anerkennung erwarb, und gewann von beiden Theilen die Verpfändung dieser Landschaften und der Grafschaft Sargans an Schwyz und Glarus (Spätherbst 1437 und Februar 1438). So schloß er Zürich von jedem Erfolg in dessen Bestrebungen aus. Der Krieg von Schwyz und Glarus, unter Beistand der übrigen eidgenössischen Orte, gegen Zürich (1440) und gegen Zürich und Oesterreich (1442 bis 1446) sah R. am Zürichsee (1440) mächtig, wo Zürich ein Stück seines Gebietes an Schwyz abtreten mußte, sah ihn vor Zürich (Juli 1443) und vor Greifensee (Mai 1444) an der Spitze des schwyzerischen Volkes. Die schauerliche Katastrophe, welche die Belagerung dieser letztgenannten Burg beendigte, die grausame Hinrichtung von 62 Mann ihrer muthigen zürcherischen Besatzung, während nur wenigen Zehn Gnade ward, — eine That, wodurch die Sieger unwiderstehlichen Schrecken zu verbreiten gedachten —, erreichte diesen Zweck nicht; sie machte den Krieg nur beiderseits roher und entsetzlicher. Zürcherische Chroniken etwas späterer Zeit schildern den Ammann Ital R. als den eigentlichen Urheber der grausamen That, der im Gegensatz zu Stimmen in der Kriegsgemeinde der Belagerer den Tod der Gefangenen durchgesetzt habe. Aus amtlichen Briefen der Luzerner Hauptleute erwies Dr. Th. v. Liebenau 1873, daß diese letztere Behauptung unrichtig ist, daß den Belagerten vor der Uebergabe jede Zusicherung von Gnade verweigert wurde, daß die im Lager befindlichen Truppen jedes Ortes für sich allein über das Schicksal der Gefangenen abstimmten, in allen das Mehr sich für deren Tod, im luzernischen und schwyzerischen Contingente nicht für den Tod durchs Schwert, sondern für Verbrennen von ganz Greisensee, Burg, Stadt und Leuten sich aussprach, und daß dann die versammelten Hauptleute aller Orte im Sinne der erstern, mildern Meinung entschieden. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, daß beim Vollzuge des Beschlusses

(unter Aussicht der Hauptleute) sich R. doch vor Andern durch Grausamkeit ausgezeichnet haben mag. Denn nicht bloß der ziemlich spätere Edlibach (s. A. D. B. V, 647), sondern schon der ältere, nicht-zürcherische Schodeler weiß von dieser Härte Reding's (einfacher als E.) zu erzählen, und es ist auch auffallend, daß mit 1444 Reding's Ammannschaft aufhört. Sollte das nicht mit der Empfindung zusammenhängen, die sehr bald bei den Kriegführenden beider Parteien entstand und sich mehr als einmal in den folgenden Jahren kund gab, daß die fürchterliche That von Greifensee den eigentlichen Wendepunkt für die Siege der Eidgenossen über Zürich (nicht über Oesterreich) bildete? 1445 und 1446 wurde Ulrich Wagner auf den Stuhl des Landammanns in Schwyz erhoben. Von R. selbst wissen wir nur noch, daß von ihm, als „Alt-Ammann“, die Klage der Eidgenossen gegen Oesterreich besiegelt war, welche im September 1446 dem in Kaiserstuhl tagenden Schiedsgerichte zwischen Zürich und den Eidgenossen eingereicht wurde. In demselben waren Peter Goldschmid von Luzern und des Altammanns gleichnamiger Sohn *Ital R. der jüngere* die Vertreter der Eidgenossen. Dem Letztern übertrug Schwyz von 1447 bis 1464 das Ammannamt.

R. starb am 6. Februar 1447, ohne den endlichen vollen Friedensabschluß unter den Eidgenossen erlebt zu haben. Sein Name blieb allem Volke in Erinnerung; Schwyz mit vollem Recht. Denn es hatte ihm eine Ausbreitung seines Ansehens, seines Einflusses und seines Gebietes zu verdanken, die für alle Zukunft von Bedeutung war.

Literatur

Amtliche Sammlung der Eidgen. Abschiede, Bd. I u. II. — Urkunden. —

Chroniken: Die Klingenberger Chronik, h. von Henne, Gotha 1861; Chronik von Fründ, h. von Kind, Chur 1875, und von Edlibach, h. von der Antiq. Gesellschaft in Zürich. Mitth. Bd. IV, 1846. —

Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1873, S. 302 und 1875, S. 131—134 und 165. —

Geschichtsfreund der V Orte, 1872, S. 112 ff. — Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern. Bd. VII, S. 402.

Autor

G. v. Wyß.

Empfohlene Zitierweise

, „Reding, Ital“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1888), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
